

Hintergrundinformationen zum Basiskonto

Informationen über das Basiskonto gemäß §§ 38 ff. ZKG

Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten für jede*n Bürger*in in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit. Verbraucher erhalten dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen.

Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten. Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der SCHUFA, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden bzw. der Kundin hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn der Antragsteller keinen Anspruch auf ein Basiskonto hat oder dies für das Kreditinstitut unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn:

- Kund*innen die Leistungen des Kreditinstitutes missbrauchen, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche o.ä.,
- Antragstellende Falschangaben machen, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind,
- Antragstellende die BBVA-Mitarbeitenden oder Kund*innen grob belästigen oder gefährden,
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird,
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält,
- Kund*innen auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhalten.